

## Für den Arzt und das Praxisteam

|  |           |
|--|-----------|
| <b>I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen</b>  | <b>3</b>  |
| 1. Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Vertreterversammlung der KV Saarland                 | 3         |
| 2. Musteränderungen 10C und OEGD   | 4         |
| 3. Vertrag Ärzte/UV-Träger: Gesetzliche Unfallversicherung: Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission zum 1. Januar, Verlängerung der Hygienepauschale | 4         |
| 4. Änderung des Vertrages über die Ärztliche Versorgung von Polizeivollzugsbeamten (Neufassung zum 01.01.2021)   | 5         |
| <b>II. Abrechnung</b>  | <b>7</b>  |
| 1. Aktualisierung der ICD-10-GM und des OPS für 2021   | 7         |
| 2. 01824: Veranlassung Untersuchung auf Chlamydien   | 7         |
| 3. Höhere Vergütung für Notfalldatenmanagement - Seit Oktober 2020 bis Oktober 2021  | 8         |
| 4. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2021 gemäß § 87 Absatz 2e SGB V   | 8         |
| 5. EBM-Reform: Aufnahme der GOP 30100 in den Abschnitt 30.1.1  | 9         |
| 6. Human- und Tumorgenetik: Aufhebung der Genehmigungspflicht und Anhebung der MGV für genetische Leistungen   | 9         |
| 7. Verlängerung Corona-Beschlüsse (478., 485., 493., 496., 529.) bis Ende März 2021  | 10        |
| 8. Brexit: Regelungen zur vertragsärztlichen Behandlung von Personen, die im Vereinigten Königreich krankenversichert sind                               | 11        |
| 9. Substitutionsbehandlung: Verlängerung der Regelungen zur GOP 01953 bis 30.06.2021   | 12        |
| 10. Psychiatrische häusliche Krankenpflege: Psychotherapeuten können Verordnungsleistungen ab 1. Januar abrechnen  | 13        |
| <b>III. IT/Digitalisierung</b>   | <b>14</b> |
| 1. Wichtiger Hinweis zur Freischaltung Ihres elektronischen Heilberufsausweises Generation 2 (eHBA 2)  | 14        |
| 2. Elektronische Briefe ab dem 01.04.2021 nur noch über KIM  | 14        |
| 3. Unterlagen zur Zoom-Veranstaltung "TI-Sicherheitsrichtlinie" vom 13.02.2021   | 14        |
| <b>IV. Beratung/Verordnung/Projekte</b>  | <b>15</b> |
| 1. Information von BMG und KBV: Kein Regressrisiko bei der Verwendung des Grippeimpfstoffes Fluzone® High-Dose Quadrivalent 20/21                        | 15        |
| 2. Information zur neuen Klassifizierung von Verbandmitteln  | 15        |

---

|   |           |
|---|-----------|
| <b>V. Personal</b>  | <b>17</b> |
| 1. Seminarangebot ab 2021   | 17        |
| <b>VI. Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement</b>   | <b>18</b> |
| 1. Befristete Sonderregelung zur transurethralen Therapie mit Botulinumtoxin: Nachweis der CME-Punkte   | 18        |
| 2. Befristete Sonderregelung für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPA): Verlängerung der Nachweisfrist für die Notfallrefresher-Fortbildung | 18        |
| 3. Zweitmeinungsverfahren Knieendoprotetik  | 18        |
| 4. Bestimmung des fetalen Rhesusfaktors voraussichtlich ab Juni Kassenleistung  | 19        |
| 5. Zervixkarzinom-Früherkennung: Neuerungen ab 01. Januar 2021  | 20        |
| <b>VII. Allgemeine Hinweise</b>   | <b>21</b> |
| 1. Auszubildende (m/w/d) für 2021 gesucht?  | 21        |

## **Anlagen:**

Geschäftsordnung

Satzung

Reisekosten- und Entschädigungsregelung für Mitglieder der Vertreterversammlung

## 1. Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Entschädigungsregelung für Mitglieder der Vertreterversammlung der KV Saarland

Die Vertreterversammlung der KV Saarland hat in ihrer Sitzung am 09.12.2020 Änderungen der **Satzung**, der **Geschäftsordnung** und der **Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Vertreterversammlung** beschlossen. Die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung wurden durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie am 29.12.2020 aufsichtsrechtlich genehmigt. Die Änderung der Entschädigungsregelung für Mitglieder der Vertreterversammlung wurde am 23.12.2020 aufsichtsrechtlich genehmigt.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen beschlossen:

### 1. Satzung und Geschäftsordnung

Im Zuge der aktuellen Corona-Pandemie hatte der Gesetzgeber mit dem 2. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage den Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung übergangsweise die Möglichkeit eröffnet, aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abzustimmen.

Hintergrund war, dass bisher Beschlüsse der Vertreterversammlung ausschließlich im Rahmen einer Präsenzsitzung gefasst werden konnten. Im Rahmen einer Pandemie kann sich dies in Abhängigkeit der jeweiligen Lage als äußerst schwierig oder sogar als unmöglich erweisen. Um notwendige Beschlüsse der Vertreterversammlungen in diesen Situationen weiterhin zu gewährleisten, wurde die Möglichkeit geschaffen, Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (d.h. ohne Präsenzsitzung) zu fassen.

Da die gesetzliche Regelung am 01.10.2020 außer Kraft getreten ist und die bisherige Satzung der KV Saarland über keine entsprechende Satzungsregelung verfügt, hat nun die Vertreterversammlung die bisherige gesetzliche Regelung analog in die Satzung der KV Saarland aufgenommen. Damit können je nach aktueller Lage weiterhin Beschlüsse der Vertreterversammlung auch ohne Sitzung schriftlich gefasst werden.

Die Änderungen wurden durch die Aufnahme eines Absatzes 7 in § 10 der Satzung sowie entsprechender redaktioneller Anpassungen in § 1 Absatz 1 und § 10 Absatz 3 der Geschäftsordnung der KV Saarland vorgenommen. Die aktuellen Textfassungen können Sie den beiliegenden Anlagen entnehmen.

### 2. Entschädigungsregelung für Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Änderung der Entschädigungsregelung für VV-Mitglieder erfolgt ebenfalls vor dem Hintergrund der Corona Pandemie und der vorgenannten Änderung der Satzung und Geschäftsordnung.

Sofern Präsenzsitzungen der KV Saarland nicht möglich sind und diese per Telefonkonferenz oder Videokonferenz stattfinden, wird hierfür künftig ein Sitzungsgeld in Höhe von 112,50 € gezahlt. Eine entsprechende Regelung war bis-

her in der Entschädigungsordnung nicht vorgesehen. Deshalb wurde die Reisekosten- und Entschädigungsregelung für VV-Mitglieder unter Punkt B 1 um folgende Passage ergänzt:

*„Für Zeitversäumnisse aus Anlass von Videokonferenzen/Telefonkonferenzen wird ausschließlich ein Sitzungsgeld i. H. v. 112,50 € gezahlt; Entschädigungen für Praxisausfall, Parkgebühren etc. werden nicht gezahlt.“*

Die aktuelle Textfassung der Entschädigungsregelung für Mitglieder der Vertreterversammlung ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

## 2. Musteränderung 10C und OEGD

Ab dem 01.01.2021 gibt es in den Mustern 10C und den OEGD-Formularen inhaltliche Änderungen. Die alten Versionen der Muster und Formulare verlieren ihre Gültigkeit und müssen ausschließlich von den neuen Mustern ersetzt werden.

Das Muster 10C wird ausschließlich für symptomatische Patienten verwendet.

Das Muster OEGD wird für alle Testungen bei asymptomatischen Patienten, nach den §§2,3 und 4 der Coronavirus-Testverordnung (TestV), verwendet.

### Ansprechpartner:

Servicecenter

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

## 3. Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger: Gesetzliche Unfallversicherung: Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission zum 1. Januar, Verlängerung der Hygienepauschale

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger hat am 3. November 2020 mehrere Änderungen beschlossen, die ab Januar 2021 gelten. Diese betreffen die Gebührenordnung für Ärzte in der Unfallversicherung (UV-GOÄ) und den Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger.

### Übersicht über die Änderungen

#### Änderungen UV-GOÄ

##### *Erweiterung der Abrechnungsmöglichkeiten nach Nr. 5255 UV-GOÄ*

Die Leistungslegende der Nr. 5255 für die Befundung von Schnittbildern durch den Durchgangsarzt wurde ergänzt. Dadurch hat der Durchgangsarzt jetzt die Möglichkeit, seinen Aufwand bei der Beurteilung von anderweitig gefertigten Schnittbildern abrechnen zu können.

##### *Klarstellung in der Leistungslegende zu Nr. 5298 UV-GOÄ*

Nach Nr. 5298 UV-GOÄ kann ein Zuschlag für die Anfertigung von digitalen Röntgenaufnahmen erhoben werden, der bei den Nummern 5255 bis 5257 UV-GOÄ nicht abrechenbar ist. Dies war in der Leistungslegende der Nr. 5298 UV-GOÄ nicht explizit erwähnt, was immer wieder zu Nachfragen bei der Unfallversicherung geführt hatte. Daher ist hier eine Klarstellung erfolgt.

## **Vertrag Ärzte/Unfallversicherung**

### *Änderungen des § 14 und § 26 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger*

In § 14 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger wurden Sätze angefügt und der Absatz 2 ist neu gefasst worden. Ärzte, die die Erstversorgung von Unfallverletzten vornehmen, insbesondere Kinder- und Jugendärzte sowie Hausärzte, müssen eine Ärztliche Unfallmeldung abgeben. Zuvor benötigte der Unfallversicherungsträger vom erstbehandelnden Arzt diese Unfallmeldung zur Feststellung seiner Leistungspflicht nur dann, wenn keine Arbeitsunfähigkeit über den Unfalltag hinaus bestand und die Behandlungsbedürftigkeit nicht länger als eine Woche andauerte. Entweder kam dann eine Ärztliche Unfallmeldung mit dem Formular F 1050 (Gebühr nach Nr. 125 UV-GOÄ) in Betracht oder eine Überweisung an den Durchgangsarzt (Gebühr nach Nr. 145 UV-GOÄ). Durch die Änderungen im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger ist die Ärztliche Unfallmeldung (F 1050) jetzt auch in den Fällen der Vorstellungspflicht an den Durchgangsarzt nach § 26 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger zu erstellen. Dann ist nur das F 1050 nach Nr. 125 UV-GOÄ abrechenbar und nicht die Nr. 145 UV-GOÄ (Überweisungsgebühr). Die Geltendmachung beider Gebühren ist unzulässig. Die Überweisungsgebühr Nr. 145 UV-GOÄ bleibt für anderweitige Anwendungsfälle bestehen. Dies erleichtert den täglichen Umgang mit Formulartexten im Bereich der Unfallversicherung. Die Streichung des Absatzes 3 in § 26 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger ist eine Folgeänderung der Neuregelungen in § 14 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger.

### *Änderung des § 41 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger*

Der Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger ist aus Anlass von Rechtsänderungen im SGB VII zum 1. Januar 2021 geändert worden. Die Neuregelungen umfassen unter anderem den Wegfall des Unterlassungszwangs, Erleichterungen bei der Ursachenermittlung und die Förderung der Forschung zu Berufskrankheiten. Daher bedurfte es auch der Änderung in § 41 Absatz 1 und 2 im Hinblick auf die Vorstellungspflicht auch ohne Tätigkeitsaufgabe und die Erstattung des Hautarztberichts F 6050 bei einem begründeten Verdacht einer Berufskrankheit im Sinne der BK-Nr. 5101.

## **Inkrafttreten und Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Beschlüsse und Vertragsänderungen im Deutschen Ärzteblatt sind auf unserer Internetseite veröffentlicht. Die Beschlüsse sind zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

## **Verlängerung der Hygienepauschale**

Des Weiteren informieren wir Sie über die Verlängerung von Sonderregelungen in der Unfallversicherung bis zum 31. März 2021. Dabei geht es um die im Mai 2020 vereinbarte Hygienepauschale für Durchgangsarzte, mit der sich die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an den Mehraufwendungen für Infektionsschutz während der COVID-19-Pandemie beteiligen, sowie um Möglichkeiten der Durchführung von Videosprechstunden bei der Behandlung von Unfallverletzten.

## **Ansprechpartner:**

Dipl.-Kfm. Roland Laudwein

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

## 4. Änderung des Vertrages über die Ärztliche Versorgung von Polizeivollzugsbeamten (Neufassung zum 01.01.2021)

Der Vertrag zwischen der KBV und dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat über die ärztliche Versorgung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wurde zum 01. Januar 2021 neu gefasst. Wir bitten um Beachtung dieser Bestimmungen bei der Behandlung jeweiliger PatientInnen.

Den oben genannten Vertrag finden Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Pfad:

[https://www.kvsaarland.de/Praxis/Honorar/Sonstige Kostenträger/Artikel „Sonstige Kostenträger“/Downloads→Vertrag Bundespolizei und Anlage Vertrag](https://www.kvsaarland.de/Praxis/Honorar/Sonstige_Kostenträger/Artikel_„Sonstige_Kostenträger“/Downloads→Vertrag_Bundespolizei_und_Anlage_Vertrag)

### **Ansprechpartner:**

Sonstige Kostenträger

✉: [honorar@kvsaarland.de](mailto:honorar@kvsaarland.de)

### 1. Aktualisierung der ICD-10-GM und des OPS für 2021

Zum 1. Januar 2021 wird der Anhang 2 des EBM an die Version 2021 des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) angepasst. Die Anpassungen beruhen auf der jährlichen Aktualisierung des OPS durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Weiter erfolgte die Aufnahme neuer ICD-Kodes sowie redaktionelle Anpassungen.

**Eine Änderung stellt unter anderem die Aufnahme einer neuen einundzwanzigsten Bestimmung in die Präambel 2.1 zum Anhang 2 zum EBM dar:**

21. Voraussetzung für die Operationen nach den OPS-Kodes 5-536.4e, 5-536.4f, 5-536.4g, 5-536.4h ist die Dokumentation der horizontalen Defektbreite der Narbenhernie von 10 cm oder mehr mittels CT oder MRT.

**Zum Hintergrund:** Durch das MDK-Reformgesetz sind ab dem Jahr 2021 durch Vertragsärzte durchgeführte Operationen und sonstige Prozeduren nach dem OPS mit Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Fassung zu verschlüsseln (vgl. § 295 Abs. 1 Satz 7 SGB V).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss auf der Internetseite der KBV: [www.kbv.de/984706](http://www.kbv.de/984706)

ICD-10-GM 2021: [www.kbv.de/html/1516.php](http://www.kbv.de/html/1516.php)

OPS 2021: [www.kbv.de/html/2233.php](http://www.kbv.de/html/2233.php)

**Ansprechpartner:**

Servicecenter



0681-998370



[servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

### 2. 01824: Veranlassung Untersuchung auf Chlamydien

Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01824 ist die Erreichung der Durchführungsquote zum Chlamydien-Screening. Diese Durchführungsquote zum Chlamydien-Screening je Praxis und Quartal wird wie folgt festgelegt:

**01.01.2021 - 31.12.2021: 40 %**

Für die Bestimmung der Durchführungsquote ermittelt die KVS den Anteil der Gebührenordnungsposition 01824 im Verhältnis zur Anzahl Behandlungsfälle mit Gebührenordnungsposition 01823 je Praxis und Quartal.

Die Gebührenordnungsposition 01824 ist auch bei Durchführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01840 in der das Chlamydien-Screening durchführenden Praxis berechnungsfähig.

**Ansprechpartner:**

Servicecenter



0681-998370



[servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

### 3. Höhere Vergütung für Notfalldatenmanagement- Seit Oktober 2020 bis Oktober 2021

Mit Inkrafttreten des Patientendaten-Schutzgesetzes wird das Notfalldatenmanagement höher vergütet. Für den Zeitraum von einem Jahr ab dem 20. Oktober vorigen Jahres wurde die Vergütung für das Anlegen des Notfalldatensatzes verdoppelt.

Die Gebührenordnungsposition 01640 im EBM wurde von 80 Punkten (8,79 Euro) auf 160 Punkte (17,58 Euro) erhöht. Für die Durchführung sind jedoch ein Update auf dem sogenannten E-Health-Konnektor sowie ein elektronischer Heilberufsausweis nötig. Beides steht noch nicht flächendeckend zur Verfügung.

Mit dem Patientendaten-Schutzgesetz soll die digitale Kommunikation im Gesundheitswesen reibungsloser und vor allem sicher funktionieren.

#### Praxisinformation informiert detailliert über NFDM

Beim NFDM werden im Notfall relevante medizinische Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte des Versicherten gespeichert. Somit sollen Ärzte und medizinisches Personal schnell Zugriff auf wichtige Informationen wie Diagnosen, Allergien und Medikamente haben.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Praxisinformation unter folgendem Link: [https://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation\\_NFDM.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_NFDM.pdf)

#### Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

### 4. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2021 gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Auf der Grundlage der vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Verfahren beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum **1. Januar 2021 auf 11,1244 Cent (alt: 10,9871) festzulegen**. Damit steigen die Preise für alle ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen um 1,25 Prozent.

#### Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)



### 5. EBM-Reform: Aufnahme der GOP 30100 in den Abschnitt 30.1.1

Aufgrund verschiedener Anfragen möchten wir Sie darauf hinweisen, dass mit der neuen EBM-Reform zum 01.04.2020 die GOP 30100 in den Abschnitt 30.1.1 aufgenommen wurde.

Hausärzten mit Zusatzweiterbildung Allergologie war es bis 30.03.2020 nicht möglich, eine allergologische Anamnese abzurechnen ohne eine anschließende Allergietestung durchzuführen, da sie obligater Leistungsinhalt der GOP 30110 und 30111 ist. Zur Abgrenzung einer allergologischen Anamnese von Allergie-Testverfahren wird der Abschnitt 30.1 umstrukturiert und der Abschnitt 30.1.1 in Allergologische Anamnese und der Abschnitt 30.1.2 in Allergie-Testungen umbenannt.

Die GOP 30100 kann unabhängig von Allergie-Testverfahren für die allergologische Anamnese und/oder zur Beratung und Befundbesprechung nach Vorliegen der Ergebnisse der Allergietestung je vollendete 5 Minuten (65 Punkte) und bis zu viermal im Krankheitsfall abgerechnet werden. Sie kann auch bis zu viermal in einer Sitzung berechnet werden, sofern die Begrenzung im Krankheitsfall noch nicht ausgeschöpft ist.

#### Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

### 6. Human- und Tumorgenetik: Aufhebung der Genehmigungspflicht und Anhebung der MGV für genetische Leistungen

Zum 1. Januar 2021 hat der Bewertungsausschuss (BA) die Streichung aller genehmigungspflichtigen Leistungen in der Human- und Tumorgenetik beschlossen. Gleichzeitig konnte eine neue Finanzierungsempfehlung vereinbart werden, die eine Anhebung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen (MGV) für genetische Untersuchungen vorsieht.

Zum Ausgleich der nicht abgerufenen extrabudgetären Vergütung zwischen dem 3. Quartal 2016 und dem 4. Quartal 2020 wird die GOP 11302 ab dem 1. Januar 2021 über drei Jahre ohne Bereinigung als extrabudgetäre Leistung vergütet, um damit die Beurteilung und Befundung komplexer genetischer Analysen zu fördern.

#### **Streichung der GOP 11449, 11514, 19425 und 19454**

Somit werden die genehmigungspflichtigen Gebührenordnungspositionen (GOP) **11449, 11514 und 19425 sowie die der GOP 19425 entsprechende Leistung 19454** für die In-vitro-Diagnostik tumorgenetischer Veränderungen zur Indikationsstellung einer pharmakologischen Therapie gestrichen. Hierdurch entfällt die Notwendigkeit der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkassen für den Zuschlag nach der GOP 11449 sowie für die GOP 11514 und 19425 im EBM. **Deren Leistungsinhalt und der Leistungs-**

**inhalt der GOP 19454 werden in die GOP 11513, 19424 beziehungsweise 19453 integriert.** Der Zuschlag nach der GOP 11449 für eine Erweiterung der indikationsbezogenen Diagnostik des Abschnitts 11.4.2 EBM entfällt; er wird innerhalb der bestehenden GOP – insbesondere durch die Erweiterung des fakultativen Leistungsinhaltes der GOP 11440 („Hereditäres Mamma- und Ovarialkarzinom“) abgebildet. In diesem Zusammenhang entfallen die GOP 11304 und 19406 für die ärztlichen Gutachten für den Antrag zu den genehmigungspflichtigen GOP 11449, 11514 und 19425.

Weiterhin gilt die vorgeburtliche Berechnungsfähigkeit der GOP 11502, 11503, 11508 und 11513 bis zu einer endgültigen Regelung. Diese ist zu treffen, sobald der EBM im Zusammenhang mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur nicht-invasiven Pränataldiagnostik zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 mittels eines molekulargenetischen Tests anzupassen ist.

**Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss auf der Internetseite der KBV unter folgendem Link:** [https://www.kbv.de/html/beschluesse\\_des\\_ba.php](https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php)

### **Ansprechpartner:**

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

## **7. Verlängerung Corona-Beschlüsse (478.,485.,493.,496.,529.) bis Ende März 2021**

### **Bis Ende März gilt weiterhin:**

#### **Videosprechstunde und Sonderregelungen Psychotherapie**

- 20-Prozent-Obergrenzen bleiben ausgesetzt: Ärzte und Psychotherapeuten können weiterhin unbegrenzt Videosprechstunden anbieten. Fallzahl und Leistungsmenge sind nicht limitiert
- Psychotherapeutische Sprechstunden, probatorische Sitzungen sowie probatorische Sitzungen in der Neuropsychologie per Video sind in Ausnahmefällen möglich
- Gruppentherapie kann unbürokratisch in Einzeltherapie umgewandelt werden: für je eine bewilligte Gruppensitzung (100 Min.) darf je eine Einzelsitzung durchgeführt werden (50 Min.), eine formlose Anzeige bei der Krankenkasse ist ausreichend
- Sozialpsychiatrie: videogestützte Maßnahmen einer funktionellen Entwicklungstherapie dürfen durch qualifizierte Mitarbeiter durchgeführt werden (GOP 14223)
- Das therapeutische Gespräch bei der Behandlung Opioidabhängiger (GOP 01952) ist weiterhin achtmal im Behandlungsfall möglich. Es kann auch im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden

**Telefonkonsultation:** Weiterhin können die GOP 01433 und 01434 auch im ersten Quartal 2021 zusätzlich zur GOP 01435 bzw. arztgruppenspezifisch zur Versicherten- und Grundpauschale für die telefonische Beratung abgerechnet werden.

Mit dem Beschluss ist auch weiterhin das therapeutische Gespräch im Rahmen der Substitutionsbehandlung (GOP 01952) telefonisch möglich.

**Porto:** Regelungen zur Erstattung von Portokosten für Folgeverordnungen und Überweisungen: Kosten für den postalischen Versand an den Patienten (Pseudo-GOP 88122) werden übernommen

**AU-Bescheinigung per Telefon:** Vertragsärzte dürfen weiterhin bekannte und unbekannte Patienten bis zu 7 Kalendertage am Telefon krankschreiben (Muster 1). Voraussetzung ist eine leichte Erkrankung der oberen Atemwege. Bei fortlaufender Erkrankung kann telefonisch einmal um 7 Kalendertage verlängert werden. Diese Regelungen gelten auch für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21).

**U-Untersuchungen ab U6:** Ärzte können die Kinder- Früherkennungsuntersuchungen U6, U7, U7a, U8 und U9 auch durchführen und abrechnen, wenn die vorgegebenen Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten überschritten sind. Diese Sonderregelung gilt bis zu 3 Monate nach Beendigung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

**Ansprechpartner:**

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

### **8. Brexit: Regelungen zur vertragsärztlichen Behandlung von Personen, die im Vereinigten Königreich krankenversichert sind**

Durch den Brexit ändern sich ab 1. Januar 2021 einige Regelungen für die vertragsärztliche Behandlung von Personen, die im Vereinigten Königreich versichert sind. So wird es eine neue Europäische Krankenversicherungskarte ohne das EU-Logo geben.

Da die Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich andauern, basieren diese Informationen auf dem heutigen Stand. Sollte sich etwas ändern, werden wir Sie erneut informieren.

#### **Austrittsabkommen: Übergangszeitraum endet**

Zum 31. Dezember 2020 endet der im Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vereinbarte Übergangszeitraum, in dem die Verordnungen (EG) über soziale Sicherheit im Verhältnis zum Vereinigten Königreich vollumfänglich weitergelten. Im Austrittsabkommen ist geregelt, für welche Personen und unter welchen Bedingungen auch über den 31. Dezember 2020 hinaus Ansprüche im Rahmen der Verordnungen (EG) über soziale Sicherheit bestehen. Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen wird ab dem 1. Januar 2021 eingeschränkt. Außerdem ändern sich die Anforderungen an die Anspruchsberechnungsnachweise für eine ungeplante Behandlung, die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) und die ersatzweise ausgestellte Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB). Die Patienten müssen bei ungeplanten Behandlungen weiterhin die Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung ausfüllen, mit der sie nachweisen, nicht zum Zwecke der Behandlung eingereist zu sein.

### Das ist neu:

- Das Vereinigte Königreich wird neue EHIC ohne das EU-Logo ausstellen: „Citizens‘ Rights“ (CRA) EHIC.
- Diese CRA EHIC enthält oben rechts ein Hologramm und im obersten Kartenfeld einen „CRA“-Aufdruck.
- Außerdem ist die Persönliche Identifikationsnummer im Feld 6 um den Zusatz „CRA“ ergänzt.
- Studierende erhalten eine befristete CRA EHIC, wobei diese Karte zusätzlich hinter der Persönlichen Identifikationsnummer im Feld 6 das Kürzel „DE“ aufweisen muss und nur dann in der vertragsärztlichen Praxis eingesetzt werden darf.
- Die CRA EHIC und die Studierenden CRA EHIC darf nur im Zeitraum ihrer Gültigkeit verwendet werden. Die Gültigkeit ist auf der Karte angegeben.

### **Bei planbaren Behandlungen weiterhin Genehmigung erforderlich**

Die neuen Regelungen betreffen nicht geplante vertragsärztliche Behandlungen. Bei planbaren Operationen und Behandlungen bleiben die Regelungen wie gehabt: Hier muss die zu behandelnde Person im Vorfeld eine Genehmigung des zuständigen Trägers im Vereinigten Königreich einholen. Diese Genehmigung muss zusammen mit einem „Nationalen Anspruchsnachweis“ beziehungsweise mit einer Kostenübernahmeerklärung der gewählten deutschen Krankenkasse vor der Behandlung in der Praxis nachgewiesen werden.

Die KBV wird ihre Praxisinformation „So funktioniert die Abrechnung bei Patienten, die im Ausland krankenversichert sind“ (Stand Juli 2020) aufgrund der aktuellen Entwicklung anpassen. Sie werden darüber informiert, sobald das Dokument aktualisiert ist und abgerufen werden kann.

Weitere Informationen zum Umgang mit Personen, die im Vereinigten Königreich versichert sind und sich vorübergehend in Deutschland aufhalten, stellt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland bereit:

[www.dvka.de/de/leistungserbringer/brexit\\_2/brexit\\_leistungserbringer.html](http://www.dvka.de/de/leistungserbringer/brexit_2/brexit_leistungserbringer.html).

### **Ansprechpartner:**

Servicecenter



0681-998370



servicecenter@kvsaarland.de

## **9. Substitutionsbehandlung: Verlängerung der Regelungen zur GOP 01953 bis 30.06.2021**

Die Behandlung von Opioidabhängigen mit einem Depotpräparat wird weiterhin vergütet. Die Regelungen wurden zum 1. Januar 2021 erneut verlängert und gelten zunächst zum 30. Juni 2021 weiter.

Zur Behandlung mit einem Depotpräparat war im April 2020 eine neue Leistung in den EBM aufgenommen worden. Seitdem können substituierende Ärzte einmal in der Behandlungswoche die Gebührenordnungsposition (GOP) 01953 (130 Punkte/14,28 Euro)

abrechnen. Damit werden die subkutane Applikation und die Nachsorge honoriert. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss auf der Internetseite der KBV unter folgendem Link: [https://www.kbv.de/html/beschluesse\\_des\\_ba.php](https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php)

**Ansprechpartner:**

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

### **10. Psychiatrische häusliche Krankenpflege: Psychotherapeuten können Verordnungsleistungen ab 1. Januar abrechnen**

Ab 1. Januar 2021 können Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für die Verordnung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege (pHKP) die Gebührenordnungspositionen (GOP) 01422 und 01424 (Erst- und Folgeverordnung von Behandlungsmaßnahmen zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege) abrechnen. Zur Umsetzung dieser Anpassung der Häusliche Krankenpflege Richtlinie (HKP-RL) hat der BA mit dem aktuellen Beschluss die GOP 01422 und 01424 in die Nummer 6 der Präambel 23.1 EBM aufgenommen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss auf der Internetseite der KBV: [https://www.kbv.de/html/beschluesse\\_des\\_ba.php](https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php)

**Ansprechpartner:**

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

#### **1. Wichtiger Hinweis zur Freischaltung Ihres elektronischen Heilberufsausweises Generation 2 (eHBA 2):**

Um unnötige Kosten zu vermeiden, beachten Sie bitte, dass bei der Freischaltung des eHBA 2 der TI-Konnektor in Ihrer Praxis bereits zum eHealth-Konnektor upgegradet wurde. Ist dies nicht der Fall, wird die PIN-Eingabe bei der Freischaltung des eHBA2 als ungünstig gewertet. Bei dreimaliger ungünstiger PIN-Eingabe ist Ihre neue Ausweis-Karte gesperrt und nicht mehr freizuschalten. Der eHBA2 muss dann kostenpflichtig neu beantragt werden.

**Ansprechpartner für Fragen zum Thema Telematikinfrastruktur:**

Frau Gerhart/ Herr Koch/Helpdesk

✉: [ti@kvsaarland.de](mailto:ti@kvsaarland.de)

#### **2. Elektronische Briefe ab dem 01.04.2021 nur noch über KIM**

Mit dem Kommunikationsdienst KIM (Kommunikation im Medizinwesen) ist es Praxen, Krankenhäusern, Apotheken, KVen und Krankenkassen möglich, medizinische Informationen sicher elektronisch zu versenden und zu empfangen.

eArztbriefe dürfen nach Markteinführung von KIM (im Oktober 2020) bis zum Ablauf einer Übergangszeit von sechs Monaten auch noch über KV Connect versendet werden. Danach, ab dem 01.04.2021 dürfen Praxen Briefe elektronisch nur noch über einen zugelassenen KIM-Dienst übermitteln. Grundlage hierfür sind gesetzliche Vorgaben (s. § 311 SGB V und § 311 Abs. 6 Satz 1 SGB V in der Fassung des Patientendatenschutz-Gesetzes).

Entsprechend werden ab diesem Datum eArztbriefe nur noch dann vergütet, wenn die entsprechenden Praxen nachweislich über einen KIM-Dienst zur Übermittlung verfügen.

**Nähere Informationen zu KIM finden Sie unter:**

[www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de) → Praxis → IT in der Arztpraxis → Kommunikationsdienste → KIM

**Ansprechpartner für Fragen zum Thema Telematikinfrastruktur:**

Frau Gerhart/ Herr Koch/Helpdesk

✉: [ti@kvsaarland.de](mailto:ti@kvsaarland.de)

#### **3. Unterlagen zur Zoom-Veranstaltung "TI-Sicherheitsrichtlinie" vom 13.01.2021**

In dieser Veranstaltung haben wir über aktuelle und neue Anwendungen in der Telematik Infrastruktur, Digitale Gesundheitsanwendungen und über die notwendigen Schritte zur Einhaltung der IT-Sicherheitsrichtlinien nach §75b SGB V informiert. Dabei wurde auch der Weg in die Telematik Infrastruktur, wie auch ein Ausblick auf kommende Gesetze (DVPMG) gemacht. Die Unterlagen zu dieser Veranstaltung stellen wir unseren Mitgliedern im geschlossenen Bereich unserer Internetseite zur Verfügung (Menüpunkt: IT in der Arztpraxis).

**Ansprechpartner für Fragen zum Thema Telematikinfrastruktur:**

Frau Gerhart/ Herr Koch/Helpdesk

✉: [ti@kvsaarland.de](mailto:ti@kvsaarland.de)

### 1. Information von BMG und KBV: Kein Regressrisiko bei der Verwendung des Grippeimpfstoffes Fluzone® High-Dose Quadrivalent 20/21

Mit unserem KVS-Aktuell 07/2020 haben wir Sie informiert, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) 500.000 Dosen des Grippeimpfstoffes Fluzone® High-Dose Quadrivalent 2020/2021 beschafft hat.

Fluzone® erhält im Vergleich zu Grippeimpfstoffen mit Standarddosierung die vierfache Antigenmenge und ist zur Influenzaimpfung von Erwachsenen ab 65 Jahren zugelassen.

Da Fluzone® aufgrund der im Vergleich zu anderen Grippeimpfstoffen höheren Kosten weniger verordnet wird, hat das BMG und die KBV darüber informiert, dass die Kosten für Fluzone® für gesetzlich Versicherte von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden und Vertragsärztinnen und Vertragsärzte bei einem indikationsgerechten Einsatz keinen Regress zu befürchten haben.

Sofern Sie Fluzone® High-Dose Quadrivalent 20/21 beziehen möchten, werden die Packungen mit der PZN 16820047 wie üblich auf Kassenrezept (Muster 16) als Sprechstundenbedarf über die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland verordnet. Die Felder „8“ und „9“ sind dabei anzukreuzen.

#### Ansprechpartner:

|                   |               |                           |
|-------------------|---------------|---------------------------|
| Tamara Brantzen   | ☎ 0681-998370 | ✉: beratung@kvsaarland.de |
| Lena Dörrenbächer | ☎ 0681-998370 | ✉: beratung@kvsaarland.de |
| Verena Zimmer     | ☎ 0681-998370 | ✉: beratung@kvsaarland.de |

### 2. Information zur neuen Klassifizierung von Verbandmitteln

Produkte zur Wundversorgung werden als Verbandmittel im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB V geführt. Sie sind unter Berücksichtigung der medizinischen Notwendigkeit und des Wirtschaftlichkeitsgebotes verordnungsfähig. Die Vielfalt der modernen Verbandmittel lassen den Markt jedoch häufig als intransparent erscheinen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) nun geändert. Mit dem neuen Abschnitt P und der neuen Anlage Va grenzt der G-BA die klassischen Verbandmittel von den „Sonstigen Mitteln zur Wundbehandlung“ ab. Künftig werden drei Kategorien unterschieden:

#### 1. Eindeutige Verbandmittel

Verbandmittel ohne ergänzende, über das Abdecken oder Aufsaugen hinausgehende Eigenschaften; mit stabilisierenden, immobilisierenden komprimierenden oder fixierenden Eigenschaften (z.B. Mullbinden, Idealbinden, Saugkompressen, Wundschnellverbände)

### 2. Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften

Verbandmittel die z. B. feucht halten, reinigen, Wundexsudat oder Gerüche binden, antiadhäsiv oder antimikrobiell sind; auch weitere nicht aufgeführte Eigenschaften, sofern sie den benannten ergänzenden Eigenschaften noch vergleichbar sind (z.B. Hydrogele (in Kompressenform), Hydrokolloide, Aktivkohle-haltige Wundauflagen)

### 3. Sonstige Produkte zur Wundbehandlung

Produkte mit pharmakologischer, immunologischer oder metabolischer Wirkungsweise im menschlichen Körper

Die einzelnen Kategorien sowie die entsprechenden Produktgruppen sind der AM-RL Anlage Va zu entnehmen: [https://www.g-ba.de/downloads/83-691-629/AM-RL-Va-Verbandmittel\\_2020-12-02.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/83-691-629/AM-RL-Va-Verbandmittel_2020-12-02.pdf)

Diese Einteilung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Erstattungsfähigkeit durch die GKV:

- ! Eindeutige Verbandmittel und Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften (Kategorie 1 und 2) sind laut G-BA weiterhin zulasten der gesetzlichen Krankenkasse verordnungsfähig.
- ! Sonstige Produkte zur Wundbehandlung (Kategorie 3) müssen hingegen zunächst auf ihren medizinischen Nutzen hin geprüft werden. Die Verordnungsfähigkeit zulasten der GKV ist nur möglich, wenn nach Abschluss der Bewertung durch den G-BA eine Aufnahme in die **Anlage V** der AM-RL (Verordnungsfähige Medizinprodukte in der Arzneimittelversorgung) erfolgt.

Um in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der neuen Verbandmittel-Regelungen und einer Anerkennung der Verordnungsfähigkeit für „**Sonstige Produkte zur Wundbehandlung**“ etwaige Versorgungslücken zu vermeiden, hat der Gesetzgeber eine **Übergangsregelung** vorgesehen: **Bis zwölf Monate nach dem Inkrafttreten des Beschlusses haben Versicherte weiterhin Anspruch auf Versorgung mit sonstigen Produkten zur Wundbehandlung.** Voraussetzung laut Gesetzgeber ist, dass es sich um Produkte handelt, die bereits vor dem 11.04.2017 zulasten der Krankenversicherung erbracht werden konnten.

Als Hilfestellung wird künftig die Arzneimittelverordnungssoftware entsprechende Kennzeichnungen anzeigen. Hierbei können Sie erkennen, ob das ausgesuchte Produkt verordnungsfähig ist.

Der Beschluss ist am 2. Dezember 2020 in Kraft getreten und ist, wie auch die Tragenden Gründe und AM-RL, auf der Internetseite des G-BA unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/4433/> abrufbar.

#### Ansprechpartner:

Tamara Brantzen

☎ 0681-998370

✉: [beratung@kvsaarland.de](mailto:beratung@kvsaarland.de)

Lena Dörrenbächer

☎ 0681-998370

✉: [beratung@kvsaarland.de](mailto:beratung@kvsaarland.de)

Verena Zimmer

☎ 0681-998370

✉: [beratung@kvsaarland.de](mailto:beratung@kvsaarland.de)



### 1. Seminarangebot der KV Saarland

Für 2021 haben wir ab April 2021 die folgenden Veranstaltungen geplant. Die Durchführung ist abhängig von der jeweils aktuellen Corona-Lage.

- Datenschutz in der Arztpraxis
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- EBM (hausärztlich)
- EBM (fachärztlich)
- Umgang mit schwierigen Patienten (MFA)
- Umgang mit schwierigen Patienten (Ärzte)
- QEP-Einführungsseminar
- Schulung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Moderatorenttraining QZ
- Konflikt- und Beschwerdemanagement
- Praxismanagement und Personalführung
- Hautkrebsscreening
- Kommunikation für Praxispersonal

Das vollständige Seminarangebot finden Sie auf unserer Internetseite [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de). Dort ist gleichzeitig gekennzeichnet, ob es sich um Veranstaltungen für Praxisinhaber und/oder für Praxispersonal handelt.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar. Melden Sie sich gerne.

#### **Fragen zu unseren Seminaren beantwortet Ihnen gerne:**

Lena Westhofen      ✉: [personalentwicklung@kvsaarland.de](mailto:personalentwicklung@kvsaarland.de)

#### **Weitere Informationen:**

<http://www.kvsaarland.de/seminarangebot>

### **1. Befristete Sonderregelung zur transurethralen Therapie mit Botulinumtoxin: Nachweis der CME-Punkte**

Die Durchführung und Abrechnung der transurethralen Therapie mit Botulinumtoxin gemäß den GOP 08312 und 26316 erfordert eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung. Diese wird erteilt, wenn jährlich 8 CME-Punkte durch Fortbildungen, die von der jeweiligen Landesärztekammer anerkannt sind, nachgewiesen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden und werden Kongresse und Fortbildungen abgesagt oder verschoben. Daher ist das Erreichen der geforderten CME-Punkte aktuell erschwert. Der BA hat nun eine Ergänzung der ersten Anmerkung zur GOP 08312 und 26316 beschlossen (Beschlussteil D).

Befristet vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 wird die Genehmigung auch dann erteilt, wenn die Teilnahme an von der jeweiligen Landesärztekammer anerkannten Fortbildungen zur Therapie von Blasenfunktionsstörungen im Umfang von insgesamt mindestens 4 CME-Punkten für das zurückliegende Jahr nachgewiesen wird.

Der BA prüft bis zum 1. März 2021, ob eine Anpassung der Regelungen erforderlich ist.

#### **Ansprechpartner:**

Nicole Schneider

✉: [qualitaetssicherung@kvsaarland.de](mailto:qualitaetssicherung@kvsaarland.de)

### **2. Befristete Sonderregelung für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPA): Verlängerung der Nachweisfrist für die Notfallrefresher-Fortbildung**

Die Partner des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ärzte) haben sich aufgrund der Corona-Pandemie auf eine Verlängerung der Sonderregelungen für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPA) verständigt. Die Sonderregelungen für NäPA in Ausbildung und die Frist zum Nachweis der Refresher-Fortbildung für die NäPA werden jeweils um ein Quartal bis zum 31. März 2021 verlängert. Wie bereits informiert waren die Sonderregelungen ursprünglich bis zum Jahresende befristet.

#### **Ansprechpartner:**

Sarah Schuh

✉: [qualitaetssicherung@kvsaarland.de](mailto:qualitaetssicherung@kvsaarland.de)

### **3. Zweitmeinungsverfahren Knieendoprotetik**

Patienten können sich zukünftig vor einer Implantation einer Knieendoprothese eine zweite ärztliche Meinung einholen, sofern sie planbar ist und es sich nicht um einen notfallmäßigen Eingriff handelt, der zeitnah erfolgen muss.

Für die Durchführung und Abrechnung ist auch bei diesem Zweitmeinungsverfahren eine Genehmigung der KV Saarland erforderlich.

Diese Genehmigung kann von

- Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie
- Fachärzten für Orthopädie
- Fachärzten für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie
- Physikalische und Rehabilitative Medizin

beantragt werden.

Die Antragsunterlagen finden Sie unter: [www.kvsaarland.de/qualitaetssicherung](http://www.kvsaarland.de/qualitaetssicherung)

### **Ansprechpartner:**

Sarah Schuh

✉: [qualitaetssicherung@kvsaarland.de](mailto:qualitaetssicherung@kvsaarland.de)

## **4. Bestimmung des fetalen Rhesusfaktors voraussichtlich ab Juni 2021 Kassenleistung**

Die vorgeburtliche Bestimmung des fetalen Rhesusfaktors bei Rhesus-negativen Schwangeren wird Kassenleistung. Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses ist am 24. November 2020 in Kraft getreten. Jetzt hat der Bewertungsausschuss sechs Monate Zeit, den EBM anzupassen.

Der nicht invasive Pränataltest zur vorgeburtlichen Bestimmung des fetalen Rhesusfaktors (NIPT-RhD) bei Rhesus-negativen Schwangeren wurde im August in die Mutterschafts-Richtlinien aufgenommen. Durch diese Anpassung soll künftig jeder Rhesus-negativen Schwangeren mit einer Einlingsschwangerschaft die Bestimmung des fetalen Rhesusfaktors angeboten werden.

Die vorgeburtliche Rhesusfaktorbestimmung ermöglicht nun eine gezielte Anti-D-Prophylaxe für Schwangere mit einem Rhesus-positiven Feten, denn nur bei diesen besteht das Risiko einer Sensibilisierung der Mutter.

Die medizinisch unnötige Gabe von Blutprodukten (Anti-D-Immunglobulin) an Rhesus-negative Schwangere, die ein Rhesus-negatives Kind erwarten, kann somit vermieden werden.

### **Aufklärung und Beratungen nach Gendiagnostikgesetz!**

Der Rhesusfaktor stellt ein sogenanntes „Normalmerkmal“ ohne Krankheitswert für die betroffene Person dar. Gleichwohl handelt es sich um eine erlaubte genetische Untersuchung auf genetische Eigenschaften beim Ungeborenen, die den **Vorgaben des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) für vorgeburtliche genetische Untersuchungen unterliegt.**

Gemäß den Festlegungen der Gendiagnostik-Kommission ist die Voraussetzung für die Beratung und Aufklärung für diesen NIPT-RhD die **Qualifikation „fachgebundene genetische Beratung“** Es gilt der Arztvorbehalt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter der Rubrik [Praxis > Qualität > Qualitätssicherung > Gendiagnostik](#)

**Ansprechpartner:**

Dipl.-Ing. (FH) Gisela Kiefer-Jackl

✉: [qualitaetssicherung@kvsaarland.de](mailto:qualitaetssicherung@kvsaarland.de)

### 5. Zervixkarzinom-Früherkennung: Neuerungen ab 01. Januar 2021

Zum 01. Januar 2021 wurde das Muster 39 angepasst und löst das bis dato geltende Muster ab. Der alte Vordruck verliert zu diesem Stichtag seine Gültigkeit.

Insgesamt folgt das Muster 39 nach der Umgestaltung nun stringenter den Dokumentationsvorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur organisierten Krebsfrüherkennung des Zervixkarzinoms.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:  
[www.kvsaarland.de/Praxis/Qualität/Aktuelle Informationen](http://www.kvsaarland.de/Praxis/Qualität/Aktuelle%20Informationen)

**Ansprechpartner:**

Dipl.-Ing. (FH) Gisela Kiefer-Jackl

✉: [qualitaetssicherung@kvsaarland.de](mailto:qualitaetssicherung@kvsaarland.de)

### 1. Auszubildende (m/w/d) für 2021 gesucht ?

Die Agentur für Arbeit Saarland bietet allen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten / Kliniken einen kostenfreien Arbeitgeber-Service an. Dieser Service unterstützt und berät die Arbeitgeber aktiv sowohl bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen als auch bei der Besetzung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstellen.

Für die Mitglieder der KVS und der Ärztekammer des Saarlandes bedeutet das z.B., dass der Arbeitgeber-Service den sogenannten Stellenbesetzungsprozess (wie z.B. Kennenlernen des Praxisbetriebes, Formulierung einer Stellenanzeige, kostenfreie Platzierung der Stellenanzeige in der Jobbörse der Agentur für Arbeit unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de), aktive Personalsuche durch Bewerberkontaktierung, Besetzung der Stelle ggf. inkl. Förderangebote) in der jeweiligen Arzt-Praxis aktiv unterstützend begleitet und im Idealfall auch mit einem passgenauen Bewerber/in erfolgreich besetzt.

Ansprechpartner/Innen von Seiten der Agentur für Arbeit am Standort Saarbrücken für Ärzte/ Kliniken, Tierärzte und Zahnärzte sind:

- Frau Christine Bücher (Tel.: 0681/ 944-1341)**
- Frau Mirjam Nitz (Tel.: 0681/ 944-1190)**

**Melden Sie uns Ihre Ausbildungsstellen für das Jahr 2021! Wir freuen uns auf Ihren Anruf.**

Homepage:

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)  
[www.jobcenter-rvsbr.de](http://www.jobcenter-rvsbr.de)

Arbeitgeber-Service Hotline (kostenfrei):

**Tel.: 0800 4 5555 20**

E-Mail:

[saarbruecken.arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:saarbruecken.arbeitgeber@arbeitsagentur.de)

Postadresse:

Agentur für Arbeit Saarland – Standort Saarbrücken  
Arbeitgeber-Service Team 142  
66088 Saarbrücken

Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts  
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail [info@kvsaarland.de](mailto:info@kvsaarland.de) - Web [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de)

Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit

- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.